Bekanntmachung Nr. 50/2023 des Amtes Marne-Nordsee

2. Satzung
zur Änderung der Entschädigungssatzung des Amtes Marne-Nordsee
vom 01.01.2008

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 15.03.2023 folgende

2. Satzung
zur Änderung der Entschädigungssatzung
des Amtes Marne-Nordsee

erlassen:

Artikel I

Die Entschädigungssatzung des Amtes Marne-Nordsee vom 11. Februar 2008 in der Fassung der 1. Änderung vom 10. Mai 2013 wird wie folgt geändert:

§ 6a „Schiedsleute“ wird ergänzt:

erhält folgende Fassung:

Das Amt Marne-Nordsee trägt die anfallenden Sachkosten des Schiedsamtes gemäß § 12 SchO.

Die ehrenamtlichen Schiedspersonen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe den § 46 SchO.

Die ehrenamtlichen Schiedspersonen des Schiedsamtsbezirkes Marne-Nordsee erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung. Damit sollen der mit diesem Amt verbundene zeitliche Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen abgedeckt werden.

Die ehrenamtliche Schiedsperson erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 €.
Die stellvertretende Schiedsperson erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 30,00 €.

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach § 45 und § 46 SchO, der Zufluss der erhobenen Gebühren und Ordnungsgelder nach § 48 SchO.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023.

Marne, den 11.04.2023

Amt Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher
gez. Harm Schloe

Veröffentlicht in der Marner Zeitung am 20.04.2023